

7. Datenschutz und Urheberrechte

Datenschutz und Urheberrechte

Der Datenschutz und damit die Achtung der Persönlichkeitsrechte ist mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) im Mai 2018 noch einmal mehr in den Blick geraten. Für evangelische oder katholische Einrichtungen gelten die jeweiligen kirchlichen Datenschutzgesetze (KDG und DSG-EKD). Da sie aber nahezu identische Regelungen, für die hier behandelten Bereiche enthalten, werden sie nicht gesondert aufgeführt.

Grundgedanken des Datenschutzes: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Datenschutz bedeutet, dass die Betroffenen grundsätzlich selbst über die Verwendung ihrer Daten bestimmen dürfen (Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung). Im europäischen Datenschutzgesetz ist daher festgeschrieben, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht erhoben, gespeichert oder genutzt werden dürfen es sei denn, es wird durch gesetzliche Regelungen oder durch die Einwilligung der Betroffenen (bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen) ausdrücklich erlaubt. Dies gilt selbstverständlich auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Kita-Arbeit. Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich konkreten Personen also Kindern, Eltern oder Mitarbeiterinnen zuordnen lassen. Das Datenschutzgesetz unterscheidet dabei noch einmal in personenbezogene Daten und besonders sensible personenbezogene Daten der besonderen Kategorie. Diese besondere Kategorie umfasst beispielsweise:

- Informationen über ethnische Herkunft
- Genetische Daten/ Entwicklungs- oder Gesundheitsdaten/ Daten zum Sexualleben
- Biometrische Daten

Im Rahmen der Kita-Arbeit dürfen bestimmte Daten von Kindern und Eltern, die für die Erbringung der Betreuung erforderlich sind, auch ohne die Erlaubnis der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretern erhoben, gespeichert oder genutzt werden.

Dazu gehören:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes
- Name, Adresse und Telefonnummer der Eltern oder von Betreuungspersonen
- Notwendige Medizinische Daten oder Daten über eine Erkrankung des Kindes

Bei einer darüber hinaus gehenden Datenerhebung müssen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihr freiwilliges Einverständnis geben. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass sie den konkreten Zweck der Datenerhebung kennen und über die Verarbeitung der Daten informiert sind. Blanko-Einwilligungen, die von Eltern bei der Aufnahme des Kindes ausgefüllt wurden, sind unwirksam. Das Einverständnis zur Datenerhebung zur Datenerhebung und Speicherung kann von den Eltern jederzeit unbegründet widerrufen werden.

Digitale Foto-, Ton und Filmaufnahmen von Kindern speichern und verarbeiten

Auch durch die Aufnahme von Stimmen, Fotos und Filmaufnahmen und deren digitale Speicherung auf einem Endgerät oder auf anderen Speichermedien sind die Persönlichkeitsrechte der Kinder und ggf. auch die der Eltern berührt.

In vielen Fällen ging die vorherrschende Rechtsmeinung bisher davon aus, dass Fotos und auch Filmaufnahmen von Kindern nicht für die Durchführung der Betreuung notwendig sind. Diese Meinung verändert sich zunehmend, gerade im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation im Rahmen von Kita-Portfolio-Ordern. In Rheinland-Pfalz wurde bereits 2018 eine erweiterte Rechtsmeinung veröffentlicht. Diese geht davon aus, dass Fotos oder Videoaufnahmen, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit beispielsweise für ein Portfolio oder zur internen Dokumentation von gemeinsamen Projekten aufgenommen und gespeichert werden, nicht zwingend die jeweilige Einwilligung der Betroffenen erforderlich machen. Diese, im Rahmen des Bildungs- und Förderungsauftrages des §22 SGB VIII erstellten und gespeicherten Aufnahmen, sind laut Kita-Server Rheinland-Pfalz zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich. Es genügt, wenn für die Erziehungsberechtigten im Aufnahmegespräch, im Betreuungsvertrag und in der Konzeption deutlich gemacht wird, dass:

- das Anfertigen von Fotos und Videoaufnahmen zu den Aufgaben der Kita gehört,
- die Aufnahmen nur zum internen Gebrauch bestimmt sind und nicht an Dritte weitergegeben werden,
- nicht benötigte Aufnahmen gelöscht werden und
- die Eltern und Kinder Einsicht in die Portfolios haben und verlangen können, dass Fotos, mit denen sie nicht einverstanden sind, entfernt bzw. gelöscht werden.“

(Kita-Server Rheinland-Pfalz „Dürfen Kinder in der Kita fotografiert werden?“ <https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/> Stand 02.04.2023

Urheberrechte und das Recht am eigenen Bild

Neben dem Datenschutz werden bei der Verarbeitung von Foto oder Filmaufnahmen noch zwei weitere Rechtsbereiche berührt: Das Urheberrechtsgesetz, das die Ansprüche des Fotografierenden beschreibt und das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Person.

Grundsätzlich hat der Fotograf oder die Filmende das grundsätzliche Recht zu bestimmen, was mit seinem Foto oder ihrer Filmaufnahme passiert. Dabei unterliegt er oder sie aber Beschränkungen, u.a. wenn eine Person abgebildet wurde. Hier greift das Recht am eigenen Bild. Wenn eine Person eindeutig zu erkennen ist, darf die Aufnahme nur mit dem Einverständnis dieser Person oder ihres Erziehungsberechtigten weiterverarbeitet werden. Das Recht über das eigene Bild ist mit seinen Ausnahmen beispielsweise bei Gruppenfotos im Kunsturhebergesetz §22 geregelt.

Kita-Apps – Ein besondere Form der Datenverarbeitung

Wenn eine Kita-App soziale Daten ihrer Nutzer*innen erhebt, verarbeitet und speichert, ist dies laut Datenschutzgesetz eine „Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag“. Dies bedeutet, dass der Träger einen App-Anbieter beauftragt in seinem Sinne personenbezogene Daten zu verarbeiten. Das macht es erforderlich, nachzuweisen, dass bei der Kita-App-Nutzung alle Datenschutzgrundsätze eingehalten werden. Die Verarbeitung von Sozialdaten über Dritte stellt einen Sonderfall der Datenverarbeitung dar und ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese sind im §80 Abs. 1 SGB X geregelt. Der Träger muss dafür seiner Kita-Aufsicht rechtzeitig vor der Auftragserteilung folgendes Anzeigen:

- Welcher App-Anbieter mit welchen technischen und Organisatorischen Maßnahmen und Absprachen die Sozialdaten erhebt
- Welche Daten und welchen Personenkreis es betrifft
- Welche konkrete Aufgabe der App-Anbieter erbringen soll
- Und ob es Unterauftragsverhältnisse gibt.

Für den App-Anbieter gelten folgende Anforderungen:

„Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt.“ (§80 SGB X Abs. (2))

Darüber hinaus muss er u.a. durch ein IT-Sicherheitskonzept den Nachweis erbringen, dass seine technischen und organisatorischen Maßnahmen eine sichere Datenverarbeitung gewährleisten.

Dabei empfiehlt es sich, in jedem Fall die/den Datenschutzbeauftragte/n des Trägers mit einzubinden.

Im Projekt DigiCoaches und SmarteKitas ging es bei den Diskussionen um den Datenschutz um mehr als nur um ein Rechts- oder Verwaltungsproblem. Für uns stand das grundsätzliche respektvolle Umgehen mit persönlichen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden im Fokus. Mit dieser Haltung wird der Datenschutz, als grundsätzlicher Schutz der Persönlichkeitsrechte, auch zu einem pädagogischen Thema im Gespräch und im Umgang mit Kindern und Eltern.